

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

der GKV-Spitzenverband
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren Folgendes:

Artikel 1

Änderungen der Vereinbarung über die Anforderungen an die technischen Verfahren zur Videosprechstunde gemäß § 365 Absatz 1 SGB V (Anlage 31b zum BMV-Ä)

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird Satz 1 gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefasst:
„Der Videodienstanbieter muss gemäß den Buchstaben a) und b) den Nachweis führen, dass er bzw. der angebotene Videodienst unter Angabe des Produktnamens und des Uniform Resource Locators (URL) die Anforderungen an die Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten gemäß § 2 und § 2a erfüllt.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „30. Juni 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „30. Juni 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.
- e) Absatz 7 wird gestrichen.

2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Unser Videodienst (Produktname gemäß Prüfnachweisen) angeboten unter (URL gemäß Prüfnachweisen) erfüllt die Anforderungen nach § 5 Absatz 2 der Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte.“
- b) In Buchstabe a) „Informationstechniksicherheit“ wird die Angabe „30. Juni 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.
- c) In Buchstabe b) „Datenschutz“ wird die Angabe „30. Juni 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.

- d)** In Buchstabe c) „Inhalte“ wird in der Tabelle die Nummer 3 gestrichen; die nachfolgenden Nummerierungen ändern sich entsprechend.
- e)** In Buchstabe c) in Nummer 7b wird die Angabe „8a“ durch die Angabe „7a“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungen treten am 26. Juli 2022 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 2022

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin